

# S T A T U T E N

von **strasseschweiz** – Verband des Strassenverkehrs FRS

Genehmigt von der Mitgliederversammlung **strasseschweiz** am 21. Juni 2017

## **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS“ (vormals: „Via Vita“ beziehungsweise „Schweizerischer Strassenverkehrsverband FRS“) besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (nachfolgend „strasseschweiz“ genannt).

Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

## **Art. 2 Zweck**

Der Verein „strasseschweiz“ ist eine Dachorganisation der Automobilwirtschaft, des Strassentransportgewerbes und des privaten Strassenverkehrs in der Schweiz.

Er bezweckt die strassen- und mobilitätsseitige Bündelung der Kräfte seiner Mitglieder. Hierzu soll „strasseschweiz“ für die Strasse wichtige Tendenzen, Themen und Vorlagen frühzeitig erkennen bzw. definieren und den Mitgliedern im Sinne einer Auslegeordnung Handlungsvorschläge unterbreiten.

Damit soll wo immer möglich ein gemeinsames oder zumindest koordiniertes Vorgehen sichergestellt werden.

## **Art. 3 Mitwirkung der Mitglieder und regionaler Organisationen**

Falls zur Erreichung der Zwecke gemäss Artikel 2 die Mitarbeit der Mitglieder notwendig ist, sollen diese nach Möglichkeit Unterstützung leisten.

## **Art. 4 Mitgliedschaft**

Mitglied von „strasseschweiz“ können werden: Vereinigungen von Wirtschaftsgruppen, Verbände sowie andere juristische oder natürliche Personen, die an der Mobilität auf der Strasse interessiert sind.

Es gibt zwei Mitgliederkategorien: Trägerorganisationen und Mitglieder.

Trägerorganisationen sind die Mitglieder, die „strasseschweiz“ überwiegend finanzieren und dementsprechend Mitsprache ausüben.

## **Art. 5 Aufnahme**

Die Aufnahme in den Verein „strasseschweiz“ ist jederzeit möglich. Dazu ist erforderlich:

- a) ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand,
- b) die Erklärung der Annahme der Statuten,
- c) das Einverständnis zur Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrags (beim Eintritt pro rata temporis), der vom Vorstand festgesetzt wird.

Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe der Gründe verweigern.

## **Art. 6 Austritt, Ausschluss**

Die Mitgliedschaft bei „strasseschweiz“ erlischt mit dem Austritt oder durch Ausschluss.

Die Austrittserklärung ist unter Beachtung einer Frist von sechs Monaten nur auf Ende des Kalenderjahres möglich. Sie muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Austritt eines Mitglieds ist mit sofortiger Wirkung möglich, wenn der Vorstand den jährlichen Mitgliederbeitrag von einem Jahr auf das nächste Jahr um mehr als einen Zehntel erhöht.

Der Ausschluss von Mitgliedern kann aus wichtigen Gründen, insbesondere bei einem Verhalten, das das Ansehen von „strasseschweiz“ schädigt, dessen Interessen zuwiderläuft oder bei mangelnder Erfüllung der finanziellen Verpflichtung nach zweimaliger schriftlicher Ermahnung, durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht des Rekurses an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu.

Austritt und Ausschluss befreien nicht von der Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

## **Art. 7 Mitgliederbeiträge**

Die Ausgaben von „strasseschweiz“ werden durch die jährlichen Mitgliederbeiträge gedeckt.

Die Trägerorganisationen finanzieren zu gleichen Teilen, die Mitglieder einzeln gemäss Absprache mit dem Vorstand. Letzterer legt jedes Jahr den Beitrag für alle Mitglieder für das nächste Jahr fest.

Der jährliche Mitgliederbeitrag ist im Anschluss an die erfolgte Aufnahme und in den nachfolgenden Jahren nach Rechnungsstellung im Laufe des ersten Semesters des Kalenderjahres zu bezahlen.

## **Art. 8 Organe**

Die Organe von „strasseschweiz“ sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Präsidentenkonferenz der Trägerorganisationen
- d) die Revisionsstelle

## **Art. 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von „strasseschweiz“. Sie besteht aus den Delegierten der Mitglieder gemäss den Bestimmungen über das Stimmrecht (vgl. Art. 12).

Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal jährlich zusammen und zwar ordentlichweise im ersten Semester des Kalenderjahres. Sie wird durch den Präsidenten oder, im Verhinderungsfalle, durch einen der zwei Vizepräsidenten geleitet.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens einen Monat vor dem für sie festgesetzten Tag. Die Einladung enthält die Traktandenliste sowie den Stimmrechtsausweis mit der Zahl der gemäss den Bestimmungen über das Stimmrecht (vgl. Art. 12) zustehenden Stimmen.

An der ordentlichen Mitgliederversammlung können Individualanträge sowie Anträge über nicht auf der Traktandenliste angekündigte Gegenstände nur dann zur Behandlung kommen, wenn sie mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht wurden. Sind solche Erweiterungen der Traktandenliste beantragt worden, gibt die Geschäftsstelle nach Rücksprache mit dem Präsidenten spätestens acht Tage vor der Versammlung den Mitgliedern davon Kenntnis. Über nicht angezeigte Traktanden können von der Mitgliederversammlung nur Beschlüsse gefasst werden, wenn zwei Drittel aller anwesenden Stimmen Eintreten beschliessen.

## **Art. 10 Befugnisse der Mitgliederversammlung**

Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:

- a) Erlass und Änderung der Statuten
- b) Beschluss über die Auflösung des Vereins
- c) Beaufsichtigung der Vereinsorgane
- d) Genehmigung des Jahresberichts
- e) Genehmigung der Jahresrechnung (Betriebsrechnung, inklusive Bilanz und Revisorenbericht)
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten und von zwei Vize-Präsidenten sowie der Revisionsstelle auf Antrag des Vorstands
- g) Festlegung der Verbandsziele im Rahmen des Zweckartikels (vgl. Art. 2)
- h) Beschlussfassung über Rekursbegehren ausgeschlossener Mitglieder

## **Art. 11 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, wenn es das Interesse von „strasseschweiz“ erfordert oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder, welcher mindestens einen Fünftel der Stimmen vereinigt.

Begehren auf Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung sind unter Angabe der Traktanden schriftlich dem Vorstand einzureichen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen müssen spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens auf Einbe-

rufung stattfinden. In dringenden Fällen kann die Einberufung bis auf eine Woche abgekürzt werden. Die Bestimmung von Artikel 9, Absatz 4, betreffend Individualanträge und Anträge über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Gegenstände ist sinngemäss anzuwenden.

## **Art. 12 Stimmrecht der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat Anrecht auf wenigstens eine Stimme. Natürliche Personen haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben oder können dazu ein anderes Mitglied ermächtigen. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch von ihnen bezeichnete Delegierte aus, wobei jeder Delegierte mindestens eine Stimme haben muss.

Anrecht auf zusätzliche Stimmen haben Mitglieder, die mehr als 500 Franken Jahresbeitrag bezahlen, wobei je weitere 500 Franken Beitrag zu einer zusätzlichen Stimme berechnen. Die Ermächtigung zur Vertretung dieser zusätzlichen Stimmen an ein anderes Mitglied ist für natürliche Personen zulässig. Juristische Personen bestimmen selbst, welcher von ihnen bezeichnete Delegierte die zusätzlichen Stimmen an der Mitgliederversammlung vertritt.

Zur Förderung des Kontaktes zwischen „strasseschweiz“ und den kantonalen oder regionalen Organisationen wird den nationalen Mitgliederverbänden empfohlen, einen oder mehrere Vertreter ihrer Sektionen als Delegierte an den Mitgliederversammlungen zu bezeichnen.

Beschlüsse und Wahlen der Organe werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Ausgenommen sind folgende Fälle:

- a) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder mit zusammen zwei Dritteln aller Stimmen ist erforderlich für die Revision der Statuten oder für die Auflösung von „strasseschweiz“.
- b) Eintretensbeschlüsse der Mitgliederversammlung über nicht angezeigte Traktanden (gemäss Art. 9 Abs. 4).

Die schriftliche Zustimmung von zwei Drittel der Mitgliederstimmen zu einem Antrag ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

## **Art. 13 Vorstand**

Der Vorstand umfasst zusammen mit dem Präsidenten und den beiden Vize-Präsidenten höchstens 24 Mitglieder.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) Vertretern von Mitgliedern, die einen jährlichen Mitgliederbeitrag von mindestens 3'000 Franken bezahlen.
- b) von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands gewählte Mitglieder nach Massgabe der Interessen von „strasseschweiz“.

## **Art. 14 Amtsdauer des Vorstands, des Präsidenten und der Vizepräsidenten**

Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Vertreter eines Mitglieds während der Dauer seines Mandates aus dem Vorstand aus, so trifft der Vorstand die Ersatzwahl für die Zeit bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Diese wählt einen Ersatz für die restliche Zeit der laufenden Amtsdauer.

Als Präsident und Vize-Präsident sind ausschliesslich Präsidenten der Trägerorganisationen wählbar.

Der Präsident und die beiden Vize-Präsidenten werden auf Antrag der Präsidentenkonferenz von der Mitgliederversammlung jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer bleiben sie jeweils Mitglied des Vorstands.

Der Präsident kann erst drei Jahre nach Ablauf seines Präsidialjahres in das gleiche Amt wiedergewählt werden. Ein Vize-Präsident kann einmal ohne Unterbruch wiedergewählt werden, danach ist er erst zwei Jahre nach Ablauf seiner Vize-Präsidialdauer wieder als Vize-Präsident wählbar. Der 1. Vize-Präsident wird der Mitgliederversammlung jeweils als nächster Präsident vorgeschlagen.

## **Art. 15 Befugnisse des Vorstandes**

Der Vorstand hat die folgenden Befugnisse:

- a) Genehmigung des Budgets
- b) Genehmigung der Reglemente, inklusive Geschäftsreglement
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- e) Wahlvorschläge für den Vorstand und die Revisionsstelle an die Mitgliederversammlung
- f) Durchführung der Liquidation

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

Darüber hinaus delegiert er Oberleitung des Vereins an die Präsidentenkonferenz.

## **Art. 16 Präsidentenkonferenz**

Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus den Präsidenten der Trägerorganisationen zusammen.

Die Präsidentenkonferenz hat die Oberleitung von „strasseschweiz“ inne und übernimmt folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Die strategische Führung
- b) Wahl und Absetzung des Geschäftsführers
- c) Festlegung der Verbandsziele und -aufgaben
- d) Genehmigung von Anträgen der Geschäftsleitung

- e) Regelung der Zeichnungsberechtigung
- f) Nomination des Präsidenten und der zwei Vize-Präsidenten zu Handen der Mitgliederversammlung
- g) alle Aufgaben und Geschäfte, welche nicht einem andern Organ vorbehalten sind

Darüber hinaus delegiert die Präsidentenkonferenz die operative Leitung an die Geschäftsleitung.

Die Präsidentenkonferenz fällt ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Drittel ihrer Mitglieder.

### **Art. 17 Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführer von „strasseschweiz“ und je einem von den Trägerorganisationen ernannten Vertreter.

Der Geschäftsführer ist der Vorsitzende der Geschäftsleitung. Er ist dem Präsidenten unterstellt und vertritt „strasseschweiz“ gegenüber Dritten.

Die Geschäftsleitung führt die operativen Geschäfte des Vereins „strasseschweiz“. Sie erledigt die laufenden Geschäfte, stellt Anträge an die Präsidentenkonferenz und führt deren Beschlüsse aus. Sie bereitet den Jahresbericht und die Jahresrechnung vor.

Die Einzelheiten regelt das Geschäftsreglement.

### **Art. 18 Geschäftsstelle**

„strasseschweiz“ betreibt zur Führung der Geschäfte eine Geschäftsstelle. Diese wird vom Geschäftsführer geleitet.

Die Geschäftsstelle umfasst neben dem Geschäftsführer mindestens eine weitere, von der Präsidentenkonferenz genehmigte Stelle.

### **Art. 19 Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstands eine Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins „strasseschweiz“ und erstattet hierüber der Mitgliederversammlung Bericht.

### **Art. 20 Entschädigung**

Die Übernahme eines Amtes in den verschiedenen Organen von „strasseschweiz“ erfolgt ehrenhalber. Davon ausgenommen sind der Geschäftsführer sowie die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

Die Präsidentenkonferenz kann jedoch bei aussergewöhnlicher Inanspruchnahme eines Sachverständigen oder eines Vertreters aus den Organen im Voraus eine angemessene Entschädigung zusprechen.

Der Präsident erhält eine vom Vorstand bestimmte jährliche Vergütung. Auf Antrag des Präsidenten wird diese Vergütung direkt an die Trägerorganisation ausgerichtet, deren Vertreter er ist.

## **Art. 21 Haftung**

„strasseschweiz“ haftet für seine Verbindlichkeiten allein mit seinem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 22 Auflösung und Liquidation**

Die Auflösung von „strasseschweiz“ kann nur durch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens zwei Drittel der Mitglieder mit zusammen zwei Dritteln aller Stimmen vertreten sind.

Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, welcher der Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Die Mitgliederversammlung bestimmt, was mit dem Archiv geschehen soll und wie ein allfälliger Aktivsaldo zu verwenden ist.

## **Art. 23 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Treten Streitigkeiten zwischen „strasseschweiz“ und seinen Mitgliedern auf, entscheidet ein Schiedsgericht gemäss den Bestimmungen der Zivilprozessordnung am Ort der Geschäftsstelle, wo sich auch der Gerichtsstand befindet.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 7. Dezember 1944, inklusive die Teilrevisionen vom 30. Mai 1951, 10. Juni 1952, 3. Juni 1965, 17. Juni 1971, 9. Juni 1992 und 22. Juni 2016 (Teilrevision Art. 17). Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2017 genehmigt und treten unverzüglich in Kraft.

---